

1959 - Erklärung der Rechte des Kindes

Klickbarer Index am Ende des Dokuments

20. November 1959 (vollständigen)

Präambel

Da die Völker der Vere-in-ten Natio-nen in der Charta ihren Glauben an die Grun-drechte des Men-schen und an Würde und Wert der men-schlichen Per-sön-lichkeit erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebens-stan-dard in größerer Frei-heit zu fördern;

Da die Vere-in-ten Natio-nen in der All-ge-meinen Erk-lärung der Men-schen-rechte verkün-det haben, daß jeder Men-sch Anspruch auf die darin verkün-de-ten Rechte und Frei-heiten hat, ohne irgen-deine Unter-schei-dung, wie etwa nach Rasse, Haut-farbe, Geschlecht, Sprache, Reli-gion, poli-tis-cher und son-stiger Überzeu-gung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigen-tum, Geburt oder son-sti-gen Umständen;

Da das Kind wegen seiner man-gel-nden kör-per-lichen und geisti-gen Reife beson-deren Schutzes und beson-derer Für-sorge, ein-schließlich eines angemesse-nen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt bedarf;

Da die Notwendigkeit solcher beson-deren Schutz-maß-nah-men in der Gen-fer Erk-lärung der Rechte des Kindes von 1924 aus-ge-sprochen und in der All-ge-meinen Erk-lärung der Men-schen-rechte sowie in den Satzun-gen der mit dem Wohl des Kindes befaßten Son-deror-gan-i-sa-tio-nen und anderen inter-na-tionalen Organ-i-sa-tio-nen anerkannt wor-den ist;

Da die Men-schheit dem Kind das Beste schuldet, das sie zu geben hat,

Verkün-det die Gen-er-alver-samm-lung die vor-liegende Erk-lärung der Rechte des Kindes mit dem Ziel, dass es eine glück-liche Kind-heit haben und zu seinem eige-nen Nutzen und zum Nutzen der Gesellschaft die hierin aufge-führten Rechte und Frei-heiten genießen möge, und fordert Eltern, Män-ner und Frauen als Einzelper-so-nen sowie Wohlfahrtsver-bände, Kom-mu-nal-be-hör-den und Regierun-gen auf, diese Rechte anzuerken-nen und sich durch im Ein-klang mit den nach-ste-hen-den Grund-sätzen schrit-tweise zu tref-fende geset-zge-berische und andere Maß-nah-men für die Ein-hal-tung dieser Rechte einzusetzen:

Artikel 1

Das Kind genießt alle in dieser Erk-lärung aufge-führten Rechte. Alle Kinder ohne jede Aus-nahme haben ohne Unter-schied oder Diskri-m-inierung auf Grund der Rasse, der Haut-farbe, des Geschlechts, der Sprache, der Reli-gion, der poli-tis-chen oder son-sti-gen Überzeu-gung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Eigen-tums, der Geburt oder der son-sti-gen Umstände, die in der eige-nen Per-son oder in der Fam-i-lie begrün-det sind, Anspruch auf diese Rechte.

Artikel 2

Das Kind genießt beson-deren Schutz und erhält kraft Geset-zes oder durch andere Mitel Chan-cen und Erle-ichterun-gen, so daß es sich kör-per-lich, geistig, moralisch, seel-isch und gesellschaftlich gesund und nor-mal und in Frei-heit und Würde entwick-eln kann. Bei der Ein-führung von Geset-zen zu diesem Zweck



sind die Inter-essen des Kindes ausschlaggebend.

Artikel 3

Das Kind hat von Geburt an Anspruch auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit.

Artikel 4

Das Kind genießt die Leis-tun-gen der sozialen Sicher-heit. Es hat einen Anspruch darauf, gesund aufzuwach-sen und sich zu entwick-eln; zu diesem Zweck erhal-ten sowohl das Kind als auch seine Mut-ter beson-dere Für-sorge und beson-deren Schutz ein-schließlich einer angemesse-nen Betreu-ung vor und nach der Geburt. Das Kind hat ein Recht auf angemessene Ernährung, Unter-bringung, Erhol-ung und ärztliche Betreuung.

Artikel 5

Das Kind, das kör-per-lich, geistig oder sozial behin-dert ist, erhält die beson-dere Behand-lung, Erziehung und Für-sorge, die seine beson-dere Lage erfordert.

Artikel 6

Das Kind braucht zur vollen und har-monis-chen Ent-fal-tung seiner Per-sön-lichkeit Liebe und Ver-ständ-nis. Es wächst, soweit irgend möglich, in der Obhut und unter der Ver-ant-wor-tung seiner Eltern, auf jeden Fall aber in einem Klima der Zunei-gung und der moralis-chen und materiellen Sicher-heit auf; ein Kleinkind darf außer in außergewöhn-lichen Umstän-den nicht von seiner Mut-ter getrennt wer-den. Die Gesellschaft und die öffentlichen Stellen haben die Pflicht, Kindern, die keine Fam-i-lie haben, und Kindern ohne aus-re-ichen-den Leben-sun-ter-halt beson-dere Für-sorge zuzuwen-den. Staatliche Geldleis-tun-gen und andere Unter-halt-shil-fen für Kinder aus kinder-re-ichen Fam-i-lien sind wünschenswert.

Artikel 7

Das Kind hat Anspruch auf unent-geltlichen Pflich-tunter richt, zumin-d-est in der Ele-men-tarstufe. Ihm wird eine Erziehung zuteil, die seine all-ge-meine Bil-dung fördert und es auf der Grund-lage Chan-cen-gle-ich-heit in die Lage ver-setzt, seine Fähigkeiten, sein per-sön-liches Urteilsver-mö-gen, seinen Sinn für moralis-che und soziale Ver-ant-wor-tung zu entwick-eln und ein nüt-zliches Glied der Gesellschaft zu werden.

Die Inter-essen des Kindes sind die Richtschnur für alle, die für seine Erziehung und Anleitung ver-ant-wortlich sind; diese Ver-ant-wor-tung liegt in erster Linie bei den Eltern.

Das Kind hat volle Gele-gen-heit zu Spiel und Erhol-ung, die den gle-ichen Zie-len wie die Erziehung dienen sollen; die Gesellschaft und die öffentlichen Stellen bemühen sich, die Durch-set-zung dieses Rechts zu fördern.

Artikel 8

Das Kind gehört in jeder Lage zu denen, die zuerst Schutz und Hilfe erhalten.

Artikel 9

Das Kind wird vor allen For-men der Ver-nach-läs-si-gung, Grausamkeit und Aus-beu-tung geschützt. Es darf nicht Han-dels-ge-gen-stand in irgen-deiner Form sein.

Das Kind wird vor Erre-ichung eines angemesse-nen Min-destal-ters nicht zur Arbeit zuge-lassen; in keinem Fall wird es ver-an-laßt oder wird ihm erlaubt, einen Beruf oder eine Tätigkeit auszuüben, die seine Gesund-heit oder Erziehung beein-trächti-gen oder seine kör-per-liche, oder sit-tliche geistige Entwick-lung hem-men würden.



Artikel 10

Das Kind wird vor Prak-tiken geschützt, die eine ras-sis-che, religiöse oder andere Form der Diskri-m-inierung fördern kön-nen. Es wird erzo-gen im Geist der Ver-ständi-gung, der Tol-er-anz, der Fre-und-schaft zwis-chen den

Völk-ern, des Friedens und der weltweiten Brüder-lichkeit sowie im vollen Bewußt-sein, daß es seine Kraft und seine Fähigkeiten in den Dienst an seinen Mit-men-schen stellen soll.





Liste der Artikeln

Präam-bel	
Artikel 1	1
Artikel 2	1
	2
Artikel 4	2
Artikel 5	2
Artikel 6	2
Artikel 7	2
Artikel 8	2
Artikel 9	2
Artikel 10	3